

3. wenn nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.
- (2) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

§ 165

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder sonst schwer erkrankt ist,
3. wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen eines anderen Verbrechens zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt,
4. wenn der Beschuldigte wegen des Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

§ 166

Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 finden entsprechende Anwendung.

§ 167

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 168

Erhebung der Anklage

Bieten die Ermittlungen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, so reicht der Staatsanwalt entweder die An-